

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungs- verfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

Berlin, der 14. August 2025

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) nimmt als basislegitimierte Interessenvertretung der mehr als 114.000 Medizinstudierenden an den 40 medizinischen Fakultäten in Deutschland Stellung zum vorliegenden Entwurf. Als zukünftig im Gesundheitswesen tätige Ärzt*innen ist es den Medizinstudierenden ein wichtiges Anliegen, im Kontext der Sicherstellung einer auch künftig tragfähigen Gesundheitsversorgung Impulse zum Thema Fachkräftegewinnung beisteuern zu können.

Die vorliegende Kommentierung fokussiert sich auf den die Medizinstudierenden am ehesten betreffenden Artikel 1.

Grundsätzliches

Der vorliegende Entwurf stellt eine tragfähige Grundlage für die Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse dar. Im Hinblick auf die notwendige Abwägung zwischen der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und der Sicherstellung gleichwertiger Anerkennungen zeigt sich ein gut austarierter Aufschlag, der an Einzelstellen noch Optimierungspotential bietet.

Die im Kern des Vorhabens stehende **Beschleunigung der Berufsanerkennungsverfahren** mittels Etablierung der Kenntnisprüfung für Antragstellende aus Drittländern wird grundsätzlich begrüßt. In Anbetracht der Tatsache, dass in 45% der gestellten Anträge ohnehin eine Kenntnisprüfung notwendig war (Stand 2017¹), erscheint diese Vorgehensweise im Grundsatz verhältnismäßig. Besonders betrachtet werden müssen die

Tobias Henke
Vizepräsident für Externes
vpe@bvmd.de
0176 70951216

bvmd-Geschäftsstelle
Robert-Koch-Platz 7
10115 Berlin

Phone +49 (30) 95590585
Fax +49 (30) 9560020-6
Home bvmd.de
E-Mail verwaltung@bvmd.de

Für die Presse
Lilly Aepfelbach
E-Mail pr@bvmd.de

Vorstand

Pascal Lemmer	(Präsident)
Melanie Segelke	(Internes)
Tobias Henke	(Externes)
Lilly Aepfelbach	(PR)
Amélie Belosevic	(Internat.)
Lilly von Kenne	(Fundraising)
Christian Voßelmann	(Finanzen)
Tyrese Hamid-Neumann	(IT)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Aachen, VR 4336). Sitz und Gerichtsstand sind Aachen.

¹ Erhebung bei den zuständigen Stellen durch das Bundesinstitut für Berufsbildung. Aktuellere Zahlen stehen nicht zur Verfügung, da nicht in der Erhebung nach § 17 BerufsqualifikationsfeststellungsgG aufgeführt.

Themenbereiche Prüfendenkapazitäten, Prüfungszeitpunkte und Qualitätssicherung.

Die Festlegungen zum **landerübergreifenden Austausch** zu möglichen anhängigen Verfahren wird einschließlich der Möglichkeit, eine gemeinsame Stelle zu schaffen, im Sinne der Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung begrüßt. Ebenso stellt die Möglichkeit der **Erteilung einer unbefristeten Berufsausübungserlaubnis** in Härtefällen eine sinnvolle Weiterentwicklung dar.

In besonderer Art und Weise begrüßen die Medizinstudierenden die in Artikel 1 Nummer 4 entworfene **Verordnungsermächtigungserweiterung** für die Ärztliche Approbationsordnung. Die bvmld sieht hierin ein ermutigendes Zeichen, dass sich nach dem Stillstand der vergangenen Jahre eine neue Dynamik in Bezug auf die Fortentwicklung des Medizinstudiums entwickelt. Festlegungen etwa zur Integration moderner Technologien oder der weniger starren Trennung von Studienabschnitten stellen weitsichtige Weichenstellungen dar, bedürfen aber zusätzlicher Anpassungen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Eingerückte Textstellen in Rot stellen Zitate dar. Fett gedruckter Text stellt Einfügevorschläge dar. Durchgestrichener Text stellt Streichungsvorschläge dar.

Artikel 1 Nummer 3

§ 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„ § 3

[...]

Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden. [...]"

Die vorliegende Formulierung lässt offen, ob die Beendigung des Verfahrens bereits ein Urteil in der Hauptsache meint. Hilfreich wäre eine Feststellung, dass für den Zeitraum von verfahrensverlängernden Umständen wie einzulegenden oder eingelegten Rechtsmitteln die Entscheidung über den Antrag weiterhin ausgesetzt werden kann.

Artikel 1 Nummer 4

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden begrüßt die Erweiterung der Verordnungsermächtigung für die ÄApprO ausdrücklich. Sie ist ein wichtiges Signal für das Fortbestehen des Reformvorhabens des Masterplan Medizinstudium 2020. Sie stellt die Weichen für eine mögliche Anpassung der Ärztlichen Approbationsordnung im Sinne eines Z-Curriculums ohne die bisherige, starre Trennung in Vorklinik und Klinik. Die Herausnahme dieser Trennung ist mithin schon als Anerkennung des Status quo notwendig, da Modellstudiengänge bereits seit Jahren kontinuierlich ohne Trennung zwischen vorklinischem und klinischem Studienabschnitt arbeiten. Ebenfalls zu begrüßen ist die Öffnung der an der Ausbildung teilhabenden Einrichtungen in Buchstabe a) sowie die Bezugnahme auf neue Technologien in Buchstabe b).

Die bvmd regt an, vor dem Hintergrund von im Reformprozess der ÄApprO laut gewordenen kritischen Stimmen zur Regelungsbefugnis der ÄApprO in Bezug auf Einzelregelungen weitere Ergänzungen zu erwägen. Hierunter könnte beispielsweise die Aufnahme eines verbindlichen Nationalen Lernzielkatalogs fallen.

§ 4 wird wie folgt geändert:

[...]

(1) Die Durchführung, **der Zeitpunkt, die Qualitätssicherung** und der Inhalt der Eignungsprüfung nach § 9c Absatz 5 sowie der Kenntnisprüfung nach § 9d Absatz 2 oder § 9d Absatz 4 Satz 2, [...]

Da die Kenntnisprüfung im Zuge der Etablierung als primärer Anerkennungsweg stark an Bedeutung gewinnt, ist eine entsprechende Qualitätssicherung, etwa durch Evaluation und Veröffentlichung von Prüfungsstatistiken unerlässlich.

Darüber hinaus kann in der ÄApprO mit der vorgeschlagenen Änderung eine Festlegung der Zeitpunkte der Kenntnis- und Eignungsprüfungen erfolgen. Da Prüfende an den Fakultäten absehbar zusätzlich durch die steigende Zahl der Prüfungen belastet werden, ist eine effiziente Allokation der Prüfendenkapazitäten unabdingbar. Hierzu ist zu beachten, dass in den Monaten Mai/Juni und November/Dezember an den Fakultäten für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (vgl. § 16 ÄApprO) klinische Prüfende stark eingebunden sind. Zum Schutz des ordnungsgemäßen Ablaufs dieser M3-Prüfungen und zur gleichmäßigen Verteilung könnte daher das Abhalten der Kenntnis- und Eignungsprüfungen in die dazwischenliegenden Monate gelegt werden.

Damit die ÄApprO zu diesen beiden Aspekten Festlegungen treffen kann, wird obenstehende Einfügung vorgeschlagen.

Artikel 1 Nummer 9

Die Etablierung der Kenntnisprüfung als primärer Anerkennungsweg wird wie beschrieben unter Beachtung der oben genannten Anmerkungen begrüßt. Grundsätzlich weisen die Medizinstudierenden darauf hin, dass die Aufklärung über die beiden möglichen Verfahrenswege für potenzielle Antragstellende niederschwellig und aufgrund der zum Zeitpunkt der Antragsvorbereitung noch nicht bestehenden Sprachkenntnisse mehrsprachig erfolgen sollte.

Nach der neu eingefügten Angabe „IIa. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen“ werden die folgenden §§ 9b bis 9e eingefügt:

[...]

§ 9e

[...]

(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf des Arztes ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten **und unter Ausschluss einer Übermittlung, die zu einer Gefahr politischer Verfolgung im Herkunftsstaat führen kann**, wenn [...]

Grundsätzlich ist auch im Sinne der Patientensicherheit weiterhin eine Übermittlung entsprechender Sachverhalte an die Behörden des Herkunftsstaates sinnvoll. Allerdings darf die Möglichkeit nicht außer Acht gelassen werden, dass Betroffenen im Einzelfall etwa bei Vorliegen von psychischen Erkrankungen aufgrund der Mitteilung politische Verfolgung im Herkunftsland droht. Vor dem Hintergrund bspw. bestehender Verfolgung von psychisch Erkrankten in verschiedenen Weltregionen ist dies ein zu beachtender Punkt, der noch dadurch an Bedeutung gewinnt, dass Menschen sich durch den Berufsverlust in Deutschland zur Rückkehr in das jeweilige Heimatland gedrängt sehen.

Abschließende Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf stellt einen guten Ansatz zur Verbesserung der Fachkräftemobilität in den Heilberufen dar, muss aber konsequent durch weitere Schritte fortgeführt werden.

So müssen in den Folgeverordnungen Ausformulierungen erfolgen. Dies betrifft vor allem die ÄApprO, deren Reform längst überfällig ist. Hier können neben der Umsetzung der Vorgaben für die Kenntnisprüfung auch die Ziele für die Verbesserung der Medizinischen Ausbildung nach Artikel 1 Nummer 4 eingewoben werden.

Darüber hinaus muss Mobilität in den Heilberufen und insbesondere im Arztberuf weitergedacht werden. Darunter fallen etwa die deutsche Beteiligung an internationalen Akkreditierungsstandards der WFME, die langfristig komplexe Anerkennungsverfahren in vielen Fällen überflüssig machen könnten. Daneben muss stets die ethische Vielschichtigkeit des Abwerbens von Gesundheitsfachpersonal aus Drittstaaten beachtet werden. Ebenfalls würde ein Mapping von Gesundheitsstudiengängen auf ECTS-Punkte, wie für das Medizinstudium im Kontext der neuen ÄApprO vorgesehen, einen Meilenstein hin zu einer tieferen europäischen Integration darstellen.

Die bvmd freut sich sehr, zu diesen Themen weiterhin im Austausch zu bleiben und blickt gespannt auf die kommende Anhörung zum vorliegenden Entwurf.